

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **131 (1963)**

Heft 35

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE

SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 29. AUGUST 1963

VERLAG RÄBER & CIE AG, LUZERN

131. JAHRGANG NR. 35

Zum Abschluß der Kirchengesetzrevision im Kanton Zürich

Am 7. Juli 1963 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich 4 Gesetze angenommen, durch welche die äußeren Verhältnisse, insbesondere der katholischen Kirchen, neu geordnet worden sind. Es handelt sich um zwei Verfassungsgesetze und zwei Kirchengesetze. Das erste ergänzt Art. 16 der Staatsverfassung des Kantons Zürich durch folgenden Zusatz: «In kirchlichen Angelegenheiten kommen das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch den Schweizer Bürgerinnen zu.» — Durch das zweite Gesetz werden die Artikel 47, 52, 63 und 64 der Staatsverfassung geändert. Das Wesentliche dieser Änderung besteht im folgenden neuen Satz von Art. 64: «Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die christ-katholische Kirchgemeinde Zürich sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts.» Damit wird endlich die Anomalie beseitigt, daß im ganzen Kanton nur die drei römisch-katholischen Kirchgemeinden Dietikon, Rheinau und Winterthur öffentlich-rechtlich anerkannt waren, die nicht einmal zehn Prozent der heute rund 350 000 katholischen Einwohner des Kantons (über ein Drittel der Gesamtbevölkerung!) umfassen, während alle anderen Pfarreien auf das Privatrecht verwiesen wurden. Geradezu paradox war die Situation in der Stadt Zürich, wo 170 125 (38 %) römisch-katholischen Einwohnern 3107 (0,7 %) altkatholische gegenüberstanden (1. Oktober 1962). Öffentlich-rechtlich anerkannt (mit Expropriationsrecht, Steuerrecht, staatlicher Besoldung der Pfarrer, Beitragsleistung an Kirchenbauten usw.) waren aber nur diese rund 3000 Angehörigen der seit 1873 bestehenden christkatholischen Kirchgemeinde! — Zu diesen beiden Verfassungsvorlagen kam das «Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche», welches dasjenige von 1902 ersetzt, und das «Gesetz über das

katholische Kirchenwesen» (mit einem Abschnitt über die christkatholische Kirche), das an die Stelle desjenigen von 1863 tritt.

Trotzdem die maßgebenden Instanzen der reformierten Landeskirche (Kirchenrat und Kirchensynode) auch das für die katholische Kirche bestimmte Gesetz als den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend bezeichnet und dessen Annahme warm empfohlen hatten, und trotzdem alle Parteien (natürlich mit Ausnahme der PdA, auf deren Unterstützung weder Protestanten noch Katholiken Wert legten) die Parole «Kirchengesetze: 4 mal Ja!» ausgegeben hatten, konnte man keineswegs mit einer glatten Annahme durch die Stimmberechtigten rechnen. Man darf nie vergessen, daß hier Imponderabilien mitspielen, deren Einfluß nicht abgeschätzt werden kann! Ich erinnere mich noch gut an eine Diskussion an einem reformierten Männerabend im Zürcher Oberland, wo mir ein Teilnehmer am Schluß der beidseitig sehr offen durchgeführten Aussprache erklärte: «Sie haben mich überzeugt: das was die Katholiken verlangen, ist in Ordnung. Aber ob ich dann Ja stimme, ist eine ganz andere Frage.» — Allerdings gab es auch positiv wirkende Imponderabilien, wie etwa den Tod des Papstes und die Wahl seines Nachfolgers. Dazu gehörte wohl auch das schöne Wetter am Abstimmungstag, das viele von jenen, welche den Kirchengesetzen wenig Bedeutung beimessen und die darum wahrscheinlich sich nicht zu einem «katholischen Ja» hätten aufrufen können, veranlaßte, auszufliegen, statt stimmen zu gehen.

Von größter Bedeutung war aber der Einsatz jener Protestanten, welche die schwere Last einer «Vortragstournee» auf sich genommen hatten und sich Schulter an Schulter mit den Vertretern der katholischen Kirche für die Ja-parole einsetzten. Der Schreibende möchte hier wenigstens jene nennen, mit denen zusammen er (mit einigen mehr

als einmal!) an Versammlungen referierte, die von einer oder mehreren politischen Parteien, von einem oder mehreren Pfarrämtern veranstaltet wurden: die Oberrichter Dr. Glattfelder und Dr. Rübel, die dem Kirchenrat, also der Exekutive der Landeskirche angehören bzw. angehörten; die Kantonsräte Dr. Schütz und O. Siegfried sowie die Pfarrer Paul Frehner, Dr. Robert Lejeune, Ernst Müller und Gotthard Schmid (beide Mitglieder des Kirchenrates) sowie Dr. P. Vogelsanger. Politisch gehören die Genannten zur BGB (Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei), zur EVP (Evangelischen Volkspartei), zur freisinnigen und zur sozialdemokratischen Partei sowie zum Landesring der Unabhängigen. Daß selbstverständlich auch die Vertreter der christlich-sozialen Partei — ja sie in erster Linie! — sich für die Gesetzesvorlage einsetzten, brauche ich wohl nicht zu betonen. Dagegen seien die beiden christlich-sozialen Kantonsräte namentlich erwähnt, die unsere Interessen in der vorbereitenden Kommission der kantonalen Legislative außerordentlich gut vertreten hatten und denen auch ein vollgerütteltes Maß an Referaten bei den orientierenden Versamm-

AUS DEM INHALT:

Zum Abschluß der Kirchengesetzrevision im Kanton Zürich

Konzil und religiöse Berufe

Protestantische Stimme über die Notwendigkeit der Beichte

Zu einer Neuausgabe des Römischen Meßbuches

Berichte und Hinweise

Ordinariat des Bistums Basel

Cursum consummavit

Neue Bücher

lungen zufiel: Dr. Bruno Flüeler und Dr. Karl Hackhofer.

Die letzte dieser Versammlungen mit zum Teil sehr heftigen Angriffen von seiten der Wortführer der beiden Komitees gegen die Kirchengesetze (eines atheistischen und eines sich als 120prozentig landeskirchlich gebärdenden!) ließen wenig Gutes erwarten. Dazu kam, daß diese beiden Komitees — denen allerdings das überparteiliche Komitee für die Kirchengesetze die Stange hielt! — besonders gegen Ende der Kampagne Waffen verwendeten, die aus längst liquidierten Arsenalen der schlimmsten Kulturkampfzeit stammten. Solche Argumente hätten früher — und noch vor wenigen Jahren! — unfehlbar gewirkt.

Es fragte sich nun, wie weit es den Vertretern der reformierten Kirche gelingen würde, bei ihren Glaubensgenossen nicht nur die im Tiefsten ihrer Seele immer noch schlummernden antikatholischen Affekte zu überwinden und sie erkennen zu lassen, daß es im Grunde auch beim «Gesetz über das katholische Kirchenwesen» nicht nur um die Interessen der katholischen, sondern ebenso sehr um diejenigen der reformierten Kirche ging, da sich ja der Hauptharst der Gegner aus Leuten zusammensetzte, welche jede Kirche bekämpften.

Diese undurchsichtige Situation hatte zur Folge, daß selbst jene — ja sie ganz besonders! —, welche die zürcherischen Verhältnisse aus eigenem Erleben gründlich kennen, die Erfolgchancen besonders für das kirchliche Frauenstimmrecht und für das Gesetz über das katholische Kirchenwesen je länger, je mehr schwinden sahen. Wir hofften nur noch auf die Annahme wenigstens des reformierten Kirchengesetzes und (vielleicht!) der abgeänderten Verfassungsartikel, welche die Grundlage für eine spätere öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Kirche bildeten. Nur eines stand fest: daß wir nach einem Mißerfolg auf keinen Fall die Flinte ins Korn werfen, sondern sofort mit den Vorarbeiten für eine neue, entsprechend dem Abstimmungsergebnis abgeänderte Vorlage beginnen würden, die wir dann bestimmt durchzubringen hofften. Das hätte aber einen Zeitverlust von Jahren bedeutet, der für uns schwer ins Gewicht gefallen wäre.

Um so freudiger war unsere Überraschung, als am 7. Juli die Abstimmungszahlen bekannt wurden! Alle Vorlagen waren angenommen worden, und zwar mit einem Übertruf an Jastimmen, den wir nie für möglich gehalten hätten: das Verfassungsgesetz I (kirchliches Frauenstimmrecht) mit 84 458 gegen 38 436 Stimmen; das Verfassungsgesetz II

(Grundsatz der «öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche») mit 83 347 gegen 39 324 Stimmen; das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche mit 88 081 gegen 38 130 Stimmen und schließlich das Gesetz über das katholische Kirchenwesen mit 77 393 Ja gegen 47 856 Nein.

Damit ist eine Entwicklung abgeschlossen worden, deren Ziel die gesetzliche Gleichberechtigung der römisch-katholischen Kirche mit der reformierten Landeskirche und der christkatholischen Kirchgemeinde Zürich war und die bis ins letzte Jahrhundert zurückgeht. — Es versteht sich wohl von selbst, daß die Katholiken sich nicht mit der Situation abfinden konnten, die sich durch den Beschluß der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 1873 in der Augustinerkirche auf Trennung von Rom ergeben hatte. Dieser Beschluß hatte dazu geführt, daß in der Stadt Zürich die neue altkatholische (später: christkatholische) Kirchgemeinde als einzige katholische Korporation öffentlich-rechtlich anerkannt wurde und wir Kirche und Pfarrhaus, gesetzlich verankerte Stellung und alle daraus sich ergebenden Vorteile verloren. Auf Grund des Gesetzes von 1863, das nichts anderes als eine notdürftige Adaptation des Gesetzes für die reformierte Kirche von 1861 war, dessen wesentliche Bestimmungen es übernommen hatte, besaß die Kirchgemeinde das Recht, selbstherrlich mit Mehrheitsbeschluß über dogmatische Fragen zu entscheiden. Die Regierung war darum verpflichtet, das Ergebnis der Kirchgemeindeabstimmung vom 8. Juni 1873 (290:106 Stimmen!) zu validieren.

Die Katholiken verfolgten darum ein doppeltes Ziel. Einmal galt es, die verlorene Position in der Stadt Zürich zurückzugewinnen, wenn immer möglich zugleich mit der Anerkennung der seit 1863 neu gegründeten katholischen Pfarreien, andererseits aber dafür zu sorgen, daß sich ein «8. Juni 1873» nicht wiederholen, das heißt eine Kirchgemeinde sich nicht die oberste Entscheidung in Glaubensfragen anmaßen konnte. Dieses doppelte Ziel konnte nur durch eine Revision des «Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863» erreicht werden, wofür seit der neuen Staatsverfassung von 1869 nicht mehr der Kantonsrat, sondern die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig war.

Absolute Voraussetzung für den Erfolg dieser Bestrebungen war einerseits ein anderes Klima als es in den siebziger Jahren (Kulturkampf!) herrschte und andererseits eine andere Zusammensetzung der katholischen Bevölkerung

in sozialer, vor allem aber in nationaler Beziehung. Solange die Katholiken im Kanton Zürich überwiegend «Tiroler Maurer» waren, ließ sich nichts erreichen, so dankbar wir den Arbeitern und Dienstboten aus dem benachbarten katholischen Ausland sein müssen, die Katholisch-Zürich eigentlich aufgebaut haben. Aber ihr sozialer Einfluß und ihre politische Bedeutung kam nicht zur Geltung, weil bis 1910 die meisten Katholiken im Kanton Zürich Ausländer waren.

Der Erste Weltkrieg änderte die Situation in bezug auf beide Faktoren: Katholiken und Protestanten waren in der Zeit der Gefahr für das Vaterland einander innerlich nähergekommen; und dadurch, daß die Ausländer, soweit sie wehrpflichtig waren, von ihrer Heimat unter die Waffen gerufen wurden, erhielt die katholische Bevölkerung ein schweizerisches Gepräge. Waren 1910 von 109 668 katholischen Einwohnern 57 596 Ausländer, so wurden 1920 unter 113 357 Katholiken nur noch 39 980 Ausländer gezählt. — Damit war nun der Augenblick gekommen, wo ein Vorstoß zur Verbesserung der rechtlichen Lage der katholischen Kirche im Kanton Zürich gewagt werden konnte. Die Verantwortung dafür übernahm die noch junge christlich-soziale Fraktion, in deren Namen der spätere Nationalrat Dr. Ludwig Schneller im Kantonsrat eine Motion einreichte, die von diesem im Dezember 1920 im Plenum behandelt wurde. Sie lud den Regierungsrat ein, «die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Belastung der nicht der evangelischen Landeskirche angehörenden Kantonseinwohner mit Kultussteuern beseitigt oder ausgeglichen werden kann». Indirekt war damit natürlich die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterer katholischer Kirchgemeinden aufgeworfen.

Nach einer abschlägigen Antwort des Regierungsrates und einer Diskussion, die keinerlei Bereitschaft erkennen ließ, den Wünschen der Katholiken entgegenzukommen, wurde die Motion mit 116 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Zu den Befürwortern gehörten neben der geschlossenen christlich-sozialen Fraktion einige Sozialdemokraten, während der Hauptharst der Sozialisten zusammen mit allen bürgerlichen Kantonsräten die übermächtige Abwehrfront bildeten. Das zeigte eindeutig, daß keinerlei Aussicht bestand, eine Gesetzesänderung zugunsten der katholischen Kirche durchzubringen; denn nur auf dem Gesetzeswege, also durch eine Volksabstimmung, konnten weitere katholische Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Davon mußte sich auch

die von der christlich-sozialen Partei zum Studium des ganzen Fragenkomplexes eingesetzte Spezialkommission überzeugen. Sie bemühte sich von 1921 bis 1923 umsonst, eine Lösung zu finden, und stellte darauf ihre Tätigkeit ein.

Nicht besser ging es einer zweiten, betont unpolitischen Kommission unter dem Präsidium von Professor Dr. med. F. R. Nager, die von 1930 bis 1933 nach einer Lösung auf privatrechtlicher Grundlage (ähnlich wie in Basel) suchte. Schließlich mußte auch der Schreibende die gleiche Erfahrung machen, als er 1945 im Anschluß an ein Referat, das er im kantonalen Priesterkapitel gehalten hatte, mit einer neuen Kommission den Versuch unternahm, eine klare Entscheidung zugunsten der Forderung nach öffentlich-rechtlicher Anerkennung in Verbindung mit einer Gesetzesrevision herbeizuführen. Nach wenigen Monaten gab er die aussichtslosen Bemühungen wieder auf.

Die bisherigen Erfahrungen führten zur Erkenntnis, daß nur dann mit der Möglichkeit eines Erfolges gerechnet werden konnte, wenn es gelang, die öffentliche Meinung, zuerst der Katholiken und dann ganz allgemein, für das Postulat der Revision des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen von 1863 zu mobilisieren und dafür die Unterstützung der maßgebenden kirchlichen Stellen zu erhalten. Von entscheidender Bedeutung war es, die katholischen Revisionsbestrebungen mit denjenigen zur Revision des reformierten Kirchengesetzes von 1902 zu koordinieren. Die Möglichkeit dazu bot der kantonal-zürcherische Katholikentag vom 22. Oktober 1950, an dem die katholischen Postulate zum erstenmal in der Öffentlichkeit angemeldet wurden.

Im Anschluß daran ernannte der Bischof von Chur, Dr. Christianus Caminada, eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus den beiden Referenten des Katholikentages, Nationalrat Dr. Emil Duft (Präsident) und Dr. A. Teobaldi (Vizepräsident) sowie Dr. Josef Kaufmann, der den bisherigen drei Kommissionen angehört hatte. Diese (4.) Kommission wurde von der kantonalen Pfarrkonferenz bestätigt und durch zwei Vertreter (Pfarrer J. Grüninger und Dr. A. Zurfluh) ergänzt. Auch die christlich-soziale Kantonsratsfraktion wurde eingeladen, zwei Vertreter zu bestimmen (Dr. J. Wüest und Hans Hug, später Dr. Bruno Flüeler und Dr. Karl Hackhofer). Die drei bereits staatlich anerkannten Kirchgemeinden Dietikon, Rheinau und Winterthur entsandten ebenfalls einen Vertreter in der Person des Kirchenpflegepräsidenten von Winterthur (J. Herzog, später Dr. Ernst Huggenber-

ger) und schließlich bestimmte eine Versammlung der Laiendelegierten sämtlicher Pfarreien Herrn Dr. Robert Hery als ihren Delegierten. So ergab sich die neungliedrige katholische Kirchengesetzkommission, die erst ganz am Schluß erweitert wurde durch Zuzug der Dekane und der katholischen Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission für die Kirchengesetzesvorlagen. Diese Kommission leistete die unentbehrliche Vorarbeit für die Gesetzesrevision. Sie kann mit Genugtuung feststellen, daß sich ihre Bemühungen (über 40 Sitzungen, ungezählte Einzelbesprechungen, Eingaben usw.) gelohnt haben.

Allerdings wurden nicht alle unsere Wünsche erfüllt. Wir haben das immer betont. Andererseits aber dürfen wir ebenso eindeutig feststellen, daß unsere wesentlichen Postulate sowohl sachlicher als grundsätzlicher Art berücksichtigt worden sind. In der Resolution des Katholikentages von 1950 verlangten wir die Revision des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen von 1863 «entsprechend den veränderten Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wesensstruktur der katholischen Kirche». Das am 7. Juli 1963 angenommene «Gesetz über das katholische Kirchenwesen» erfüllt die erste Forderung vollumfänglich und die zweite wenigstens so weit, daß wir ihm ohne Preisgabe katholischer Grundsätze zustimmen konnten.

Das ist in grundsätzlicher Beziehung allerdings eine Minimalforderung. Das

Gesetz von 1863 nahm jedoch in keiner Weise darauf Rücksicht, so daß im Vergleich zum bisherigen Zustand eine ganz wesentliche Verbesserung erreicht wurde. Aber auch mit bezug auf die Situation in den übrigen mehrheitlich reformierten Kantonen darf sich Zürich heute in jeder Hinsicht sehen lassen. Nicht umsonst wurde besonders in den katholischen Zeitungen französischer und italienischer Sprache die schweizerische Bedeutung des Entscheides vom 7. Juli immer wieder hervorgehoben und das Beispiel des Zwinglikantons den reformierten Ständen der welschen Schweiz, insbesondere natürlich der Waadt, als nachahmenswertes Vorbild hingestellt.

Das gilt auch im Vergleich mit den beiden Kantonen Bern und Baselland, die 1945 (teilweise schon 1939) bzw. 1950 der katholischen Kirche die öffentlich-rechtliche Anerkennung gewährt haben und deren Kirchengesetze man uns oft als mustergültig und vorbildlich hingestellt hat.

Wir teilen darum die Hoffnung, die im Pfarrblatt der römisch-katholischen Gemeinde Bern deren Dekan, Mgr. J. Stalder, ausgesprochen hat: «Die Berner Katholiken beglückwünschen ihre zürcherischen Glaubensbrüder zum Volksentscheid vom 7. Juli und wünschen ihnen, daß ihre neue rechtliche Lage sich bei ihnen so positiv auswirken möge, wie das nach der staatlichen Anerkennung vom Jahre 1939 in Bern der Fall war.»

Alfred Teobaldi

Konzil und religiöse Berufe

Das II. Vatikanische Konzil ist in verschiedener Hinsicht die große Erwartung der Christenheit, ja der gesamten Menschheit. Die 21. Allgemeine Kirchenversammlung soll in erster Linie eine innerkirchliche Erneuerung herbeiführen. Ihre Durchführung hängt — beim Tridentinum trat dies klar zutage — wesentlich vom Klerus und den Christen in der engeren Nachfolge Christi ab. Qualis rex, talis grex. Wie der Hirt, so die Herde. Die Bedeutung der Allgemeinen Gebetsmeinung für September, die der Konzilspapst Johannes XXIII. selber gutgeheißen hat, ist daher einleuchtend.

Wenn Statistiker reden

1. *Die Statistiker haben recht.* Der Mangel an Priester- und Ordensberufen ist heute offensichtlich. Von überallher kommen an die Zentren der Orden und Kongregationen und weltlichen Institute und Diözesen drängende Rufe um Hilfe. Als Beispiel diene eine Statistik

über den Priestermangel in Lateinamerika. Im Jahre 1955 veröffentlichte die lateinamerikanische Zeitschrift «Sal terrae» die folgenden Zahlen: Für 154 Millionen Katholiken Lateinamerikas standen damals 29 000 Priester im Einsatz. Gleichzeitig hatten die 29 Millionen Gläubigen Spaniens 30 000 Priester, die 30 Millionen der Vereinigten Staaten Nordamerikas 45 000 Priester, die 8 Millionen Belgier 16 000 Priester, die 6,4 Millionen Kanadier 14 000 Priester.

Ein Vergleich von drei Bistümern mit gleich hoher Katholikenzahl spricht eine noch deutlichere Sprache: Brasilien 86 Priester und 6 Seminaristen, Spanien 1170 Priester und 300 Seminaristen, Belgien 1950 Priester und 220 Seminaristen. Das Bild, das die Statistiker entwerfen, ist alarmierend. Sie haben recht.

2. *Die Statistiker haben nicht ganz recht.* Die Statistiker operieren nur mit Zahlen. Zur sachgerechten Erfassung einer Situation gehört aber wesentlich der Einbezug der Menschen, der Größe der Diözese, der Bevölkerungsdichte, der

Seelsorgsaufgaben, des religiösen Standes der Gläubigen, der Strahlungskraft der Priester. Zehn gute Priester hatten wohl kaum eine so starke Tiefenwirkung wie der Heilige von Ars.

Das Verhältnis der Zahlen allein kann also nicht die ganze Wirklichkeit wiedergeben. Arithmetik allein genügt nicht. Außerdem vermögen Statistiken die unmeßbare Gnade Gottes nicht mit einzubeziehen. Dieses Wirken der Gnade Gottes ist die große Hoffnung des Konzils. Mit ihr dürfen und sollen wir rechnen. Sonst müßte die Kirche verzweifeln. Sie ist stärker als alles menschliche Beraten und Tun.

Wenn der Heilige Geist wirkt

1. *Der Einbruch von oben.* Nach Beendigung der ersten Session des Allgemeinen Konzils kamen die Christen eigentlich erst recht zur Besinnung über das Unerhörte, das sich in der Petersbasilika zu Rom bei den über 2000 Hirten der Kirche unter dem Vorsitz des demütigen Dieners der Diener Gottes Papst Johannes XXIII. zugetragen hatte. Der erste Pfarrer der Welt hat immer wieder betont, daß er auf Eingebung von oben die Allgemeine Kirchenversammlung einberufen habe. So dürfen wir Vertrauen hegen, daß der Heilige Geist das Werk, das er begonnen, auch zu einem erfolgreichen Ende führen wird. Dieser Einbruch von oben bedarf jedoch, um sich auswirken zu können, auch des Aufbruchs von unten.

2. *Der Aufbruch von unten.* Der Same des Wortes Gottes, der göttlichen Gnade kann nur in einem aufgebrochenen Erdreich zum Keimen und Wachsen und Fruchtbringen gelangen. Dieser Aufbruch von unten, in bezug auf die Förderung von Priester- und Ordensberufe, hat bereits in der *Vorbereitung des Konzils* eingesetzt. In der zweiten Sitzung der Zentralkommission (November 1961) wurde die Frage der Verteilung des Klerus, die Weckung und Förderung der Priesterberufe besprochen. In der dritten Sitzung (Januar 1962) kam die Frage der Priesterbildung und vor allem das Diakonat als kirchlicher Stand zur Sprache. Die vierte Sitzung beschäftigte sich mit dem Ursprung der Diözesen, ihrer Aufteilung, mit den Bischofskonferenzen, den Beziehungen zwischen Bischof und Klerus. Ein Schema über die Pflichten der Pfarrer und Gläubigen wurde vorgelegt. Es fand weiter eine Aussprache über die religiöse Berufung und den Ruf zum Priestertum statt. Auf der fünften Sitzung (April 1962) gab eine gut belegte Statistik Aufschluß über die Zahl und den Einsatz der Mis-

sionare und des einheimischen Klerus sowie über die Seminare. Für die sechste Sitzung (Mai 1962) lag ein Bericht vor über die Ordensberufe und die Bildung der jungen Ordensleute. In der siebten und letzten Sitzung behandelte ein Kardinal nochmals die Seminarfrage, ein anderer die notwendigen Voraussetzungen für die höheren Weihen. Auf der Liste der Schemata, die dem Konzil vorgelegt werden sollten, nahm das Problem der Priester- und Ordensberufe einen wichtigen Platz ein.

Auf dem Konzil wurden diese Fragen noch nicht behandelt. Das Problem ist auf jeden Fall gestellt, und zwar auf Weltebene. Es geht einfach nicht mehr an, zwischen Heimat und Mission, zwischen Missionsklerus und Nichtmissionsklerus, zwischen Altgläubigen und Neubekehrten, zwischen Heimatkirche und Missionskirche zu unterscheiden. Die Kirche ist ihrem Wesen nach Weltkirche, die ganze Welt ist ihr Arbeitsfeld. Daher haben die Gläubigen der ganzen Welt, ob sie nun zur angestammten Christenheit gehören oder erst in den letzten Jahrhunderten oder Jahrzehnten ihr eingegliedert worden sind, ein Anrecht auf gleichberechtigte religiöse Betreuung durch Priester und Ordensleute.

Zu diesem Aufbruch von unten gehört ebenfalls die *Mitwirkung der Gläubigen*.

Dies in einem doppelten Sinn: durch ihre Gebete, ihre Opfer sollen sie mithelfen, daß während der Dauer des Konzils die Konzilsväter auch in dieser Hinsicht Entscheidungen treffen, die den großen Erwartungen der Christenheit entsprechen, daß sie eine dem technischen Zeitalter angepaßte Bildung der Priester und Ordensleute mutig in Angriff nehmen, daß sie den Mut aufbringen, ganz neue Wege zu weisen, Wege, die es ermöglichen, unsere moderne pluralistische Gesellschaft mit dem christlichen Sauerteig kraftvoll zu durchdringen. Dann sollen die Gläubigen selber durch ein echt evangelisches Leben sich bereiten, in ihren Familien ein Klima zu schaffen, eine Umwelt zu gestalten, in der das göttliche Samenkorn des Priester- und Ordensberufes aufgehen und sich entfalten kann. So werden in einer erneuerten Kirche auch die kirchlichen Stände neue Entwicklungsmöglichkeiten haben. Wie der Hirt, so die Herde. Gewiß. Das Wort gilt auch umgekehrt: Wie die Herde, so der Hirt.

Im Sinn und Geist, mit der Demut des Weltseelsorgers auf dem Papstthron wollen wir dieses Anliegen in den Monat mitnehmen. *Hans Koch*

Allgemeine Gebetsmeinung für September 1963: Daß durch das ökumenische Konzil die Priester- und Ordensberufe vermehrt werden.

Protestantische Stimme über die Notwendigkeit der Beichte

RATSCHLÄGE EINES SCHWEDISCHEN LAIEN ÜBER EINZELSELSORGE UND EINZELBEICHTE

Die schwedische Pastoralzeitschrift («Svensk Pastoral-Tidskrift») Nr. 27 vom 5. Juli 1963, gibt einer mit Namen gezeichneten Zuschrift aus Laienkreisen zu den genannten Fragen Raum. Als Katholik kann man sich eines Lächelns kaum erwehren, angesichts dieser Ratschläge eines Laien an seine Geistlichen bezüglich Beichträume, in denen Beichtpriester und Beichtkind sich abschließen können, und besonders wegen der Ratschläge an verheiratete und verlobte Geistliche bezüglich der Schweigepflicht ihren Frauen und ihren Bräuten gegenüber. — Aber das sind Schwierigkeiten in einer Kirche, in der die Beichte als Sakrament seit der Reformation offiziell in Kraft geblieben war, aber doch in der Praxis fast ganz verdrängt wurde und heute nur mit großen Schwierigkeiten wieder zur Geltung gebracht werden kann, obwohl im Grunde ein großes Bedürfnis darnach besteht. Ob dem schwedischen Laien die katholischen Beichtstühle ganz unbekannt waren oder ob er nur aus taktischen Gründen den Hinweis darauf, wie auch auf das zölibatäre Priestertum, unterlassen hat?

Der Streit um das Amt, der zurzeit in Schweden ausgetragen wird, führt dazu, daß gar manche Dinge in den Hinter-

grund treten. Dazu gehört besonders die Seelsorge. So leitet der Verfasser dieser Zuschrift seine Ratschläge ein und meint, daß die Seelsorge seit langem schon einen schwachen Platz im kirchlichen Leben innegehabt habe. Die meisten schwedischen Geistlichen seien gute Redner und Prediger, aber, wenn nicht schlechte, so doch sehr schwache Seelsorger. Sie seien für die Predigt vorbereitet worden, aber nicht für einzelne, persönliche Aussprachen. Sie hätten Psychologie studiert, aber bringen nur ein geringes Vermögen und Interesse auf, um sich in die seelische Lage eines Menschen einzuleben. «Die Beichte gehört doch zur Einzelseelsorge. Kommt ein Geistlicher nicht dazu, sich dieser zu widmen, dann ist es begreiflich, daß die Beichte immer mehr verschwindet.»

Wie kann nun die Beichte wieder aufgewertet werden? Dazu bemerkt der Verfasser:

«Die Priester sollten immer und immer wieder in ihren Verkündigungen und Bekanntmachungen auf die Einzelbeichte

und die Einzelseelsorge hinweisen. Diese könnte auf bestimmte Zeiten oder an bestimmte Orte verlegt werden, sollte aber überall abgelegt werden können. Der Priester muß eine Unterredung draußen auf einer Landstraße, bei einem Waldspaziergang usw. entgegenzunehmen bereit sein. Denn es gibt so verschämte und so verzagte, scheue Menschen, daß sie einem Priester gegenüber sich nicht eröffnen wollen, weder in seinem Heim noch in der Kirche.»

Außerdem müßte, so gehen die Ratschläge weiter, auch in der Kirche Gelegenheit gegeben werden, einem fremden Priester zu beichten, der sonst in dieser Kirche keinen Dienst tut. In größeren Pfarreien müßte ein entsprechender Geldbetrag zur Verfügung stehen für die Anstellung eines geeigneten fremden Priesters, so daß dieser sich zu bestimmten Zeiten, abends und morgens, in der Pfarrkirche einfinden könnte zwecks solcher Einzelseelsorge. «Denn es gibt eben Menschen, die lieber mit einem fremden Priester sprechen als mit ihrem eigenen in den schweren Lebenslagen.»

Auf der Suche nach einem geeigneten Beichttraum wird die Sakristei abgelehnt, da diese oft vom Kirchendiener

oder den Geistlichen betreten werden müßte. Auch sei die Sakristei in den Kirchen, selbst wenn diese geöffnet wären, geschlossen. Das trifft auch zu, wenn der Pfarrer neben der Sakristei noch einen Einzelraum — als Sprechzimmer — hat. Sakristei und Sprechzimmer wären nicht jeder Zeit für jeden Priester zugänglich, der etwa in einer Kirche eine Einzelbeichte entgegennehmen wollte. «Darum ist es notwendig, daß ein besonderer Beichttraum in der Kirche vorhanden ist, ein Beichttraum, der für alle offensteht, aber von innen abgeschlossen werden kann. Es soll ein kleiner, abgetrennter Raum mit zwei Abteilungen — mit zwei Sitzgelegenheiten (hytter) — sein, in den der Beichtende und der Priester hineingehen und die Türe hinter sich schließen können.»

Wegen der verheirateten und verlobten Geistlichen heißt es weiter:

«Verheiratete Priester müßten daran denken, daß sie ausdrücklich den Beichtenden sagen, daß sie nicht einmal ein Wort von dem, was hier sich vollzieht, ihrer Gattin gegenüber sagen werden. Diese braucht überhaupt nicht zu erfah-

ren, daß ihr Gatte Einzelbeichte abgenommen hat, und sie soll ihn nach solchen Dingen schon gar nicht fragen. Sie soll das als natürlich und als zu den heiligen Amtspflichten ihres Mannes gehörend ansehen, daß er Beichte abnimmt. Das hat nichts mit ihrer Ehe zu tun. Es ist das Beste, wenn der Priester, wenn er sich verheiratet, mit seiner Braut übereinkommt, daß sie sich nie in seine heimliche Seelsorge einmischet. So bleibt ihre Ehe getrennt von der tiefgreifendsten seelsorglichen Pflicht des Amtes.»

Der Ausdruck «Heimliche Seelsorge», den wir nicht anders übersetzen können, ist bezeichnend — nicht bloß für die schwedische Mentalität, sondern für eine allgemein menschliche Einstellung. Man fürchtet, es könnten, wenn die Einzelbeichte von jemand anders entdeckt würde, Rückschlüsse gezogen werden! (Verf.) Die Ratschläge für verheiratete und verlobte Priester werden noch eigens begründet:

«Das ist deshalb gesagt worden, weil es viele Menschen gibt, die Angst haben, die Geistlichen könnten ihren Frauen etwas aus der Beichte offenbaren. Deshalb wagen sie nicht, sich des Segens der Beichte teilhaftig zu machen. Bei Aus-

Zu einer Neuausgabe des Römischen Meßbuches

Was viele liturgisch begeisterte Gläubige wünschten, ist Wirklichkeit geworden. Der Verlag Herder hat das vollständige Römische Meßbuch im Anschluß an die neuesten Bestimmungen des Codex Rubricarum von Papst Johannes XXIII. neu herausgegeben*. Eine wirklich prachtvolle Ausgabe mit vielen Neuerungen liegt vor uns. Trotz der fast 1700 Seiten ist dieses Meßbuch sehr handlich. Denn das Dünndruckpapier gibt ihm einen noch annehmbaren Umfang von kaum 3 cm Dicke. Auffallend und sehr angenehm ist der zweifarbige Druck. Die Texte sind schwarz und die Titel wie Oratio, Epistel, Graduale, Offertorium, Evangelium usw. sowie die Rubriken sind rot gehalten. Der Kanon hat wie beim Altarmissale einen größeren Druck und befindet sich im Proprium de tempore vor dem Osterfest.

Sehr zu begrüßen ist auch, daß in dieser Ausgabe vier neue Präfationen angeführt sind, nämlich jene für den Advent, vom heiligsten Sakrament, von den Heiligen und Patronen und vom Kirchweihfest. Dies sind wohl für uns neue Präfationen, aber an sich sind sie sehr alt und finden sich in den alten Ordines (ein Ausdruck, der unserem Meßbuch einigermaßen entspricht). Bis weit ins Mittelalter hinein hatte fast jede Messe ihre eigene Präfation, wie dies heute noch im Ambrosianischen Ritus von Mailand der Fall ist. Erst im 16. Jahrhundert wurde die Mehrzahl

* Schott: *Das vollständige Römische Meßbuch*, lateinisch und deutsch, mit allgemeinen und besondern Einführungen im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott, herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron. Freiburg i. Br., Verlag Herder, 1963, 1662 Seiten.

dieser Gebetsperlen aus dem Meßbuch gestrichen. In verschiedenen Ländern des Lateinischen Ritus, zum Beispiel in Frankreich, sind diese alten und doch neuen Präfationen wieder liturgisches Gemeingut geworden oder immer geblieben. Gewiß wären auch die Schweizer Katholiken hoch erfreut, wenn diese herrlichen Gebete und Gesänge auch in unsern Bistümern gestattet würden. Mögen uns die hochwürdigsten Bischöfe dieses Erlaubnis als kostbares Konzilsgeschenk heimbringen. Aber vielleicht bringt das Konzil von sich aus hier begrüßenswerte Neuerungen. Besonders eine eigene Adventspräfation wäre sehr wünschenswert, nachdem die Adventsferien im Rang den Ferien der Quadragesima gleich —, vom 17. Dezember an noch höher stehen als diese.

Sehr zu begrüßen ist auch, daß in dieser Auflage bereits die neuesten vier Votivmessen um Priester- und Ordensberufe und um ihre Bewahrung und noch andere neue Votivmessen für verschiedene Anliegen zu finden sind. Am Schluß der ersten Messe von Allerseelen fehlt leider eine Rubrik, die den meisten Gläubigen unbekannt ist. Diese Requiemmesse wird nämlich auch als Beerdigungsmesse für Priester und Bischöfe verwendet, mit Ausnahme der Orationen, die nach dem hierarchischen Rang geändert werden. Diese vergessene Rubrik hätte sich auch bei den entsprechenden Orationen einfügen lassen. Nach den Tumbagebeten sind auch verschiedene Heiligenfeste für Deutschland, Österreich und die Schweiz angeführt, so zum Beispiel auch die Bruderklausenmesse, die an den Ferien des Mittwochs in der ganzen Schweiz auch als Konventsmesse gefeiert werden darf. Seite 229 ist, die Bemerkung gerade verkehrt. Es handelt sich hier um eine Heiligenmesse während der Fastenzeit, hl. Klemens Maria Hofbauer, 15. März. Es heißt hier: Als gewöhnliche Stillmesse darf auch die vom

Wochentag genommen werden mit dem Gedächtnis des hl. Klemens Maria. Das war früher richtig. Nach den neuen Bestimmungen muß ein Fest 3. Klasse der Fastenmesse weichen.

Sehr willkommen wird den eifrigen Christen auch das ganze Psalterium sein, das in deutscher Sprache angefügt ist (Seiten 242 bis 375). Diese Psalmen sollen den Gläubigen eine bessere Mitfeier und ein tieferes Verständnis der heiligen Messe ermöglichen. Nur wenige von ihnen wissen, daß der Introitus, das Offertorium und die Communio ursprünglich den ganzen Psalm darboten und diese Gesangsteile heute zu einer Antiphon zusammengeschmüpft sind. Mit diesem Meßbuch können jetzt die Gläubigen während den Gesängen den ganzen Psalm beten. Die Übersetzung ist dem Psalterium Pianum von 1945 entnommen. Diesen Psalmen ist noch ein Hinweis auf die praktische Verwendung in verschiedenen Lebenslagen, ein kleines Gotteslob am Morgen und am Abend beigelegt. Auch Beicht- und Kommunionstexte mit einem Hinweis auf die geeigneten Psalmen und entsprechenden Gebete aus alten Liturgien fehlen nicht. Selbstverständlich finden sich am Schluß des Meßbuches die am meisten gebrauchten Choralmissen. Besonders erwähnenswert sind noch 63 Seiten deutsche Lieder für sieben Singmessen und verschiedene Andachten. Die meisten Lieder sind auch in unseren Diözesangebäuchern zu finden. So braucht man auch bei Singmessen nur ein Buch mit in die Kirche zu nehmen.

Diese Neuausgabe des Schott-Meßbuches ist ohne Zweifel ein erstklassiges Werk, zu dem man den Bearbeitern der Erzabtei Beuron und dem Verlag Herder nur gratulieren kann. Es gibt kaum ein besseres Geschenk als dieses für einen eifrigen Katholiken.

P. Raphael Hasler, OSB

sprachen, die ich hatte, wurden diese Befürchtungen geäußert.»

Daß eigene Beichtpriester und besondere Beichtinstitute erwünscht sind, erfahren wir aus den Schlußworten des um die Kirche in Schweden besorgten Laien: «Es sind ihrer viel mehr als wir glauben, die ihres Weges gehen und sich darnach sehnen, beichten zu dürfen — einzeln — und die Nachlassung ihrer Sünden direkt zugesprochen zu erhalten durch einen Diener des Herrn. Gewiß, wir würden besondere Beichtpriester und besondere Beichtinstitute brauchen. Aber vieles wäre schon damit gewonnen, wenn unsere Priester alles tun wollten, um sich der Beichte in erster Hand anzunehmen, und dabei vielleicht die Schönheit der Wortverkündigung zurücktreten ließen».

Gregor Wäschele

Berichte und Hinweise

«Wo stehen wir:

Vergöttlichung oder Vermaterialisierung des Menschen

Unter diesem Titel fand im Hause unserer Lieben Frau des Schweigens in Sitten vom 14. bis 25. Juli 1963 unter dem Protektorat des Bischofs von Sitten, Mgr. Nestor Adam, und dem Ehrenpräsidium des Bundesrates Roger Bonvin, Chef des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes die achte internationale Aussprache der «Internationalen Arbeitsgemeinschaft christlicher Erneuerung» (Equipes Internationales de Renaissance Chrétienne) statt.

Der charakteristische Leitgedanke dieser Arbeitsgemeinschaft ist, zu zeigen, wie die katholische Glaubenslehre, Dogmatik, das Leben des heutigen Menschen in den verschiedenen Berufszweigen befruchten und zwischen Glaubensleben und dem beruflichen Leben eine Harmonie schaffen kann.

Vom 14. bis 18. Juli waren es Einkehrtage, um die Teilnehmer auf die Tagung mit deren Vorträgen und Diskussionen seelisch vorzubereiten. Dr. jur. Hedwig von Skoda führte in ihrer Begrüßungsrede den während der Tagung zu behandelnden Gedanken folgend aus: Unsere Bestimmung ist es, Tempel des Dreieinigen Gottes zu sein. Das wirtschaftliche Leben sowie überhaupt alle Berufe müssen von diesem Gedanken geleitet werden, wenn man nicht im krassen Materialismus versinken will, worin die Hauptgefahr unserer Zeit besteht. Die gleiche Referentin hielt auch mehrere Vorträge über die Spiritualität der Laien. Für die Teilnehmer deutscher Sprache leitete der Pallotinerpater Gemperle die Einkehrtage; für die Franzosen Dominikanerpater Philippon und für die Spanier Pater

de la Rosa von der Mexikanischen Genossenschaft der Missionare des Heiligen Geistes.

Die Eröffnungsansprache der Tagung selber hielt Bundesrat Bonvin. Er hob vor allem hervor, daß die wirtschaftliche Autarkie vergangener Zeiten einem weltweiten Waren- und Arbeitsaustausch Platz machte. Dies führte zu einer wechselseitigen internationalen Abhängigkeit. Der richtige Gebrauch oder Mißbrauch dieser weltwirtschaftlichen Tatsache hängt davon ab, wie wir den Menschen sehen. Wird er materialistisch aufgefaßt, dann wird er als bloße Materie behandelt. Sieht man im Menschen Gottes Ebenbild, dann sind die menschliche Würde, das Recht und die Freiheit gewährleistet. Es gibt nicht eine nach Lebenssektoren und Berufen verschiedene Moral, sondern eine einzige, alle verpflichtende Moral für jede Lebenslage und jede menschliche Tätigkeit. Sonst kommt es zu einem katastrophalen Auseinanderreißen des Menschen und der Menschheit.

Die Kongreßverhandlungen wurden täglich durch eine Einkehrzeit, eine Betrachtung begonnen. Darauf folgten am Vormittag theologische Vorträge: in französischer Sprache durch Dominikanerpater Berrouard über die Lehre des heiligen Irenäus über die Erhebung des Menschen zum Dreieinigen Gott; deutsch durch den Benediktinerpater Egenter aus dem Unionskloster Chevetogne in Belgien über Jesus als Mittelpunkt unseres Lebens; spanisch durch den mexikanischen Pater *de la Rosa*.

Die Nachmittage wurden zu Diskussionen über Anwendung der am Vormittag gehörten theologischen Grundsätze auf das berufliche Leben verwendet; insbesondere für Pädagogen, Philosophen, Schriftsteller und Fachleute der Wirtschaft. — Besonderes Interesse erregten die Vorträge von Eric Mehnert, Beirat der Europäischen Wirtschafts-

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt: Dr. Rudolf Schmid zum Professor für Altes Testament an der Theologischen Fakultät in Luzern; Klemens Feuer, Kaplan in Oberägeri, zum Pfarrer von Thayngen (SH); Walter Gut, Kaplan in Reiden, zum Pfarrer von Döttingen (AG); Willy Kern, Vikar in Wolhusen, zum Pfarrer von Klingnau (AG); Pius Meyer, Pfarrer in Root, zum Kaplan in Finstersee (ZG); Peter Kuhn, Vikar in Biberist, an die Caritaszentrale in Luzern.

Errichtung des Pfarrektorats Nebikon

Mit bischöflichem Dekret vom 19. August 1963 wird auf 1. September 1963 das Gebiet der Gemeinde Nebikon (LU) (Pfarrei Altshofen) zum Pfarrektorat erhoben. Zum ersten Pfarrektor ist Franz Huwlyer, Pfarrhelfer in Altshofen, ernannt worden.

Bischöfliche Amtshandlungen

- 3. Juli: Weihe der Studentenkirche des Studienheims St. Klemens in Ebikon.
- 2. Aug.: Priesterweihe in Zug.
- 3. Aug.: Priesterweihe in Mariastein.
- 25. Aug.: Weihe der St.-Jakobus-Kirche in Steckborn.

kommission der Vereinten Nationen über aktuelle Fragen der Wirtschaft in Ost und West.

Der letzte Abend wurde durch eine feierliche Messe in byzantinischem Ritus beschlossen.

Die Zentrale der Arbeitsgemeinschaft Equipes befindet sich in Frankreich: Le Beaucet par St-Dider, Dep. Vaucluse, c/o Dr. jur. E. de Skoda.

Dr. Nikolaus Pfeiffer

C U R S U M C O N S U M M A V I T

Pfarrvikar Alfons Rieser, Akbou, Algier

Mit dem raschen Hinschiede von Pfarrvikar Alfons Rieser ist ein bewegtes, fast ruheloses Priesterleben abgeschlossen worden. Der Verstorbene war in Untereggem heimatberechtigt. Am 16. Juli 1900 erblickte er in der Dompfarrei St. Gallen das Licht der Welt. Seine Wiege stand in der Metzgergasse, von wo er die städtische Volksschule besuchte. Mit der Sehnsucht nach dem Priestertum bezog er die Klosterschule in Einsiedeln. Nach der 6. Gymnasialklasse wandte er sich nach Valkenburg, um sich dem Jesuitenorden anzuschließen. Sein lebhaftes Temperament drängte ihn wieder in die Welt zurück. Nach den theologischen Studien in Frei-

burg und dem Ordinandenkurs in St. Georgen empfing er am 5. April 1930 die hl. Priesterweihe, die letzte, die Bischof Dr. Robertus Bürkler spendete. Als Kaplan fand Alfons Rieser am Rhein in der volkreichen Pfarrei Widnau seine erste Priester-tätigkeit. Nach drei Jahren wechselte er in die städtische Seelsorge nach St. Othmar, St. Gallen, über, wo damals die Vikare noch im Pfarrhaus wohnten. Nur zwei Jahre wirkte er dort. Dann suchte der reichbegabte Priester im Kollegium Maria Hilf in Schwyz ein zusagendes Wirkungsfeld. Von 1935 bis 1948 wehte er seine besten Kräfte der studierenden Jugend. Der Ruhelose hatte aber seinen Posten noch nicht gefunden. Als fast Fünfzigjähriger verließ er das europäische

Festland, um seinen Seeleneifer in Nordafrika einzusetzen, ohne aber die Zugehörigkeit zum sanktgallischen Bistum aufzugeben. Die jahrelangen Unruhen, die sein Tätigkeitsgebiet in Algerien erschütterten, ließen ihn an abenteuerlichen Erlebnissen reichen Anteil finden. Am 15. Februar 1959 war er von algerischen Rebellen verschleppt worden, aber Gottes Vorsehung schenkte ihm nach wenigen Tagen wieder die Freiheit. Nach dem Abzug der Franzosen ins Mutterland trug er sich letztes Jahr mit dem Gedanken, in der westlichen Schweiz eine Seelsorgestelle zu suchen. Doch ließ er sich von seinem Bischof zum Bleiben bewegen, der ihm das Zeugnis eines kontemplativen, seeleneifrigen und dienstfertigen Priesters ausstellte. Durch die veränderten Verhältnisse stand er indes vor einem Postenwechsel. Gott war mit seiner Arbeit zufrieden und rief den unermüdeten Priester nach kurzem Unwohlsein am vergangenen 23. Juli zum ewigen Lohne. In Bougie (Algerien) hat er am 25. Juli fern der Heimat in fremder Erde sein Grab gefunden. *K. B.*

Neue Bücher

Peyriguère, Albert: Von Gott ergriffen. Briefe der Führung. Geistliche Schriften, herausgegeben von Georges Gorrière, Bd. I. Luzern und Stuttgart, Räder-Verlag, 1963. 172 Seiten.

Albert Peyriguère gehört zu jenen Franzosen, welche die moderne, aufgeschlossene französische Spiritualität geprägt haben. Als «Vormissionar» bei den Berbern ist er zu einem Vorbild moderner Seelsorge überhaupt geworden. — Der vorliegende erste Band seiner geistlichen Schriften enthält Briefe an eine Ordensfrau, die ihn um seine Seelenführung gebeten hat. Was Pater Peyriguère darin — über dreißig Jahre hinweg — dieser Klosterfrau zu sagen hat, geht über das Individuelle hinaus und hat vielfach exemplarischen Wert. Er zeigt dieser Seele Mittel und Wege, die ihr in der Unruhe ihres äußeren Lebens ein erhabeneres inneres Leben ermöglichen sollen. Er nimmt ihr aber keine Verantwortung für die geistigen Entscheide ab. Er will sie vielmehr zu stets größerer und geistiger Selbständigkeit führen. Gott soll ihr Seelenführer sein, und in Seinem Willen soll sie stets das Richtige erkennen. Darum lehnt er starre Formeln und Formen einer Spiritualität ab. Das einzige, worauf es ihm

ankommt und worauf er darum auch immer wieder weist, ist die ganze Hingabe an Gott, und zwar in positiver Art. — Die Briefe geben zugleich einen guten Einblick in die Tätigkeit und das geistliche Leben Pater Peyriguères, dessen Worte nie Theorie sind, sondern immer volles Leben. Und er möchte, daß auch seine Leserin seine Worte «lebe». — Ein kraftvolles Betrachtungsbuch nicht nur für Ordensleute, sondern für alle, denen eine christliche Lebensführung am Herzen liegt.

Rudolf Gadiant

Gynz von-Rekowski: Symbole des Weiblichen im Gottesbild und Kult des Alten Testaments. Zürich, Rascher-Verlag, 1963. 70 Seiten.

Der Verfasser sucht von den Archetypen «Männlich und Weiblich» in die Geschichte Israels und besonders in die Darstellungen über die Bundeslade einzudringen. Er verarbeitet mit erstaunlicher Belesenheit die verschiedenen Angaben der Schrift, die er auf das Schema zurückzuführen sucht, mit den religionsgeschichtlichen Gegebenheiten und einer riesigen Literatur. Es ist nicht zu erkennen, ob der Verfasser an eine Offenbarung glaubt oder nicht. Für alle Fälle werden Dinge von der Eiszeit her über alle religiösen Erscheinungen hindurch zusammengemischt, daß das Bild, das daraus entsteht, nicht mehr offen aufgehängt werden dürfte. Wir glauben, daß das Zusammenspiel der Farben oft an der Wirklichkeit vorbeigeht.

Dr. P. Barnabas Steiert, OSB

Kurse und Tagungen

Seelsorgerkonferenz in Luzern

der KAB-Präsides und für alle Priester des Kantons Luzern, Montag, den 9. September 1963, 14.00 bis 17.00 Uhr im Hotel Kolping (Gesellenhaus) Luzern. Arbeitsthema: «Wege der Milieuseelsorge»; die soziologische Umschichtung im Kanton und ihre Auswirkungen in der Seelsorge. Referent: P. Aemilian Schär, OP, Sozialinstitut der KAB, Zürich.

Zu diesem Seelsorgetreffen laden freundlich ein der Kantonalvorstand und Kantonalpräses *Hermann Reinle*, Pfarrer.

Jahresversammlung der aargauischen Priesterkonferenz

in *Lenzburg*, Montag, den 16. September 1963. 9.30 Uhr heiliges Amt in der Pfarrkirche; 10.30 Uhr Referat von Dr. Josef *DuB*, Zürich: «Menschlicher Kulturauftrag

und kirchlicher Weltauftrag» (Hotel Krone).

Freundliche Einladung
Der Vorstand der aarg. Priesterkonferenz

Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus St. Franziskus, *Solothurn*, vom 23. bis 27. September 1963 und vom 7. bis 11. Oktober 1963. Exerzitienmeister: Dr. P. *Maximilian*, OFM Cap., Eichstätt.

Brautleutetage

Der Schweizerische Katholische Jungmannschaftsverband führt im Herbst 1963 an folgenden Orten Brautleutetage durch: Sursee: 8. September; Zug: 6. Oktober; Luzern: 13. Oktober; Frauenfeld: 10. November. Alle Brautleute und die jungen Ehepaare sind dazu eingeladen. Ebenso können an diesem Schultag auch jene teilnehmen, die sich schon frühzeitig auf die Ehe vorbereiten möchten. Zu den Teilnehmern spricht jeweils ein Priester, ein Arzt, eine Mutter und ein Heimberater. Programme mit Anmeldezettel können 3 Wochen vor der betreffenden Tagung bezogen werden bei den Pfarrämtern oder beim Generalsekretariat SKJV, St.-Karli-Quai 12, Luzern.

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion:

Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can.
Dr. Joseph Stirnimann
Professoren an der Theologischen Fakultät
Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion,
Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9. Tel. (041) 2 78 20

Für Inserate, Abonnemente und
Administratives wende man sich an den
Eigentümer und Verlag:
Räder & Cie AG, Frankenstraße 7-9, Luzern
Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 21.—, halbjährlich Fr. 10.70

Ausland:
jährlich Fr. 25.—, halbjährlich Fr. 12.70
Einzelnummer 60 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren
Raum 21 Rp. Schluß der Inseratenannahme
Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

Thronende

Madonna mit Kind

aus der Zeit um 1300, Holz,
polychrom bemalt, Höhe 140
Zentimeter.

Max Walter, Antike kirchliche
Kunst, *Mümliswil* (SO), Tele-
phon (062) 2 74 23.

Über 30 Jahre

kath. EHE-Anbahnung

Neuzeitlich und diskret.
Prospekte gratis.

Adresse:
Fach 288 Zürich 32/E
Fach 25583 Basel 15/E

NEUE BÜCHER

Szolt, Aradi: Der XXIII. Johannes 1881—1958—1963. Werden und Wirken des Konzilpapstes Angelo Roncalli. Nachruf von Julius Kardinal Döpfner. Die erste auf die ganze Lebenszeit nachgeführte Biographie. Ln. Fr. 19.50.

F. X. Hornstein / A. Haller: Du und ich. Ein Handbuch über Liebe, Geschlecht und Eheleben. Völlig neuarbeitete Ausgabe des früher unter dem Titel «Gesundes Geschlechtsleben» erschienenen Werkes. Ln. Fr. 25.—.

BUCHHANDLUNG RÄBER LUZERN

Verschiedene

KRUZIFIXE

gotisch und barock, Holz, klein
und mittelgroß

Max Walter, Antike kirchliche
Kunst, *Mümliswil* (SO), Tele-
phon (062) 2 74 23.

Ältere, treue und zuverlässige

Haushälterin

wünscht Stelle zu geistlichem Herrn. Eintritt nach Übereinkunft. Offerten unter Chiffre 3780 an die Expedition der «SKZ».

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer AG Bremgarten

Weinhandlung

Telefon (057) 7 12 40

Vereidigte Meßweinflieferanten

Das Haus für Priester-Kleider

Anzüge aus reinwollenem Stoff, leichte und schwere Qualitäten, Soutanen, Konfektion oder nach Maß, Wessenberger, schwarze Arbeitsblusen, Mäntel und Pelerinen in Loden, Gabardine, grau, graumeliert oder schwarz, Beltex-Hemden, schwarz auch für den Winter. Auf Wunsch Auswahlendungen.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/23318

Gesucht

in geistliches Haus treue, zuverlässige

Haushälterin

zur Besorgung des Haushaltes mit etwas Garten. Lohn und Eintritt nach Übereinkunft.

Offerten unt. Chiffre 3779 an die Exped. der «SKZ».

Günstige Occasionen

1 Dessain-Brevier, 2bändig, mit alten Psalmen, Lederband, Kantenvergoldung, Rotgoldschnitt, wenig gebraucht (Neupreis Fr. 235.—) heute Fr. 150.—.
3 Bronzeleuchter, antik, 30 cm groß, Dreifuß, zu Fr. 150.— per Stück.

1 Konsole, aus Holz, geschnitzt, echt blattvergoldet, für Uhr oder Statue verwendbar, Fr. 150.—.

Zur Erinnerung an das Pfadijubiläum, Relieftafel in Kupfer, Madonna mit Jesuskind und Pfadfinder, Fr. 69.—.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/23318

Kath. Tochter

mit sozialem Beruf möchte sich diesen Spätherbst oder anfangs Frühjahr 1964 verändern. Erwünscht ist Stelle in gut eingerichtetes Pfarrhaus mit Seelsorghilfe.

Offerten sind erbeten unter Chiffre 3778 an die Expedition d. «SKZ», Luzern.



CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO

ALFONS RITTER+CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01

RONALD KNOX

INNERE ERNEUERUNG

Deutsch von Paula von Mirtow.
190 Seiten. Leinen Fr. 13.80.

Ronald Knox ist eine überragende religiöse Persönlichkeit, originell, tief und überaus götig. Immer wieder überrascht seine Auslegung der Heiligen Schrift, die so viele Stellen in ganz neuem Licht erscheinen läßt. Er wiederholt sich nie, nur seine liebenswerte Art und sein Humor bleiben sich gleich. «Innere Erneuerung» ist wie der vorhergehende Band «Tage der Besinnung» eine Sammlung von Exerzitienvorträgen, ursprünglich für Laien bestimmt, die aber auch Priester und Ordensleute gerne und mit reichem Gewinn lesen werden.

Ronald Knox: TAGE DER BESINNUNG. Ln. Fr. 16.80



RÄBER VERLAG LUZERN

KÖCHIN

In Pfarrhaus nach Zürich wird einfache

gesucht, die Freude hat an selbständiger Arbeit. Hilfspersonal vorhanden.

Offerten unter Chiffre 3777 befördert die Expedition der «SKZ», Luzern.

WEINHANDLUNG

SCHULER & CIE.

Aktiengesellschaft

SCHWYZ und LUZERN

Das Vertrauenshaus für Meßweine u. gute Tisch- u. Flaschenweine
Telefon: Schwyz Nr. (043) 3 20 82 — Luzern Nr. (041) 3 10 77



Engelberg - Trübsee - Jochpaß
1050 1800 2200 m
Mit den Bergbahnen nach
Trübsee-Jochpaß stets
ein Vergnügen



BÜCHER AUS DEM LUDGERUS-VERLAG ESSEN

Stephan Wisse

DAS RELIGIÖSE SYMBOL

Versuch einer Wesensdeutung
297 Seiten, mit 5 Figuren
Broschiert, unbeschnitten Fr. 34.65

Paul Grenet

DER THOMISMUS

Kompendium der Philosophie des
Thomas von Aquin.
128 Seiten. Leinen Fr. 10.30

Gotthold Hasenhüttl

DER GLAUBENSVOZZUG

Eine Begegnung mit Rudolf Bultmann
aus katholischem Glaubensverständnis
399 Seiten. Broschiert Fr. 24.05
Leinen Fr. 28.65

Hans Weißgerber

DIE FRAGE NACH DER WAHREN KIRCHE

Eine Untersuchung zu den ekklesiologischen
Problemen der ökumenischen Bewegung
392 Seiten. Broschiert Fr. 25.40
Leinen Fr. 30.—

Durch jede Buchhandlung.

Auslieferung für die Schweiz: RÄBER VERLAG, LUZERN